

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 180/03, Beschluss v. 08.08.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 180/03 - Beschluss vom 8. August 2003

Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage; ordnungsgemäße Antragstellung.

§ 397a StPO

Entscheidungstenor

Dem Nebenkläger N. A. wird für die Revisionshauptverhandlung am 6. August 2003 zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe gewährt und ihm Rechtsanwältin L. aus K. beigeordnet (§ 397 a Abs. 2 StPO).

Gründe

Der in der Revisionshauptverhandlung vor dem Senat gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist ¹ begründet. Erfasst wird aber nur die Revisionshauptverhandlung vom 6. August 2003, da der Antrag erst zu Beginn der Hauptverhandlung ordnungsgemäß gestellt worden ist (vgl. dazu Meyer-Goßner, StPO 45. Aufl. § 397 a Rdn. 15).